

Hinweise zur sonderpädagogischen Überprüfung

Grundlagen und Ablauf des sonderpädagogischen Überprüfungsverfahrens

Laut § 3 SoVFO haben Schülerinnen und Schüler „... sonderpädagogischen Förderbedarf, wenn sie aufgrund ihrer Behinderung, Entwicklung oder chronischen Krankheit nur mit besonderer Hilfe am Unterricht einer Grundschule, einer weiterführenden allgemein bildenden Schule oder einer berufsbildenden Schule teilnehmen können und sonstige Förderung nicht ausreichend ist.“

Das Förderzentrum sollte vor der Meldung zur sonderpädagogischen Überprüfung einbezogen werden (Info an die Kollegen vor Ort). So können Fragen geklärt und unnötiger Arbeitsaufwand vermieden werden.

Die Meldung zur sonderpädagogischen Überprüfung erfolgt für alle Förderschwerpunkte – außer Sehen und Hören – beim Förderzentrum (FRS). Die Meldung zur sonderpädagogischen Überprüfung in den Förderschwerpunkten Sehen und Hören erfolgt jeweils bei den zuständigen Landesförderzentren.

Förderschwerpunkt *Lernen*

Voraussetzungen für die Meldung

- Lernplan, der mindestens 12 Wochen durchgeführt wurde und Dokumentation über bis dahin stattgefundene Fördermaßnahmen (vgl. Erlass von 2003, Änderung 2010).
- Zeugnisse, aus denen zu erkennen ist, dass das Klassenziel nicht erreicht werden kann (als Noten: mangelhaft, bei Ankreuzzeugnissen: Kreuze in Spalte „sehr unsicher“ o.ä. überwiegen) bzw. nicht erreicht wurde. Mangelhafte Leistungen in nur einem Fach sind keine hinreichende Voraussetzung für die Überprüfung zum FS „Lernen“ (vgl. Teilleistungsschwäche).
- In der Grundschule: Durchlaufen der 3-jährigen Eingangsphase. Eine Beurlaubung gilt nicht als Schuljahr (vgl. Erlass vom 1.8.2014; § 22 Abs.2 Satz3 SchulG).

Aufgaben der meldenden Schule

Teil I der sonderpädagogischen Schülerakte

Seite	Prüfen	Erledigt
1	Stempel der meldenden Schule Alle Daten vollständig angeben	
2	Punkt 1 – 4 vollständig ausfüllen	
3	1.1. + 1.2. Elterninformation (bei Information der Eltern von Regelschul- und Sonderschulkollege/in bitte beide eintragen) Unterschrift	
4	Anlage 1 kann durch den Lernplan ersetzt werden, immer an die Unterschrift denken	
5	Anlage 2 ausfüllen	
6	Anlage 3: Zeugnisse vollständig von Beginn der Schulpflicht an kopieren und hier einheften	
7	Meldung für das Gesundheitsamt ausfüllen (Punkt 1 mit Stempel der Schule!) Unterschrift Bitte leiten sie das schulärztliche Gutachten weiter an das FÖZ.	
Anhang	Alle vorliegenden ärztlichen Gutachten, Berichte usw. als Kopie; aktuelle Arbeitsproben aus dem laufenden Schuljahr	

Nach Eingang der sonderpädagogischen Schülerakte Teil I im zuständigen Förderzentrum werden folgende Schritte durchgeführt:

Aufgaben des Förderzentrums	
Teil I und II der sonderpädagogischen Schülerakte	Wer?
Nach Akteneingang im FÖZ wird überprüft, ob alle Voraussetzungen für eine Überprüfung erfüllt sind (vgl. S.8).	Schulleitung FÖZ
Überprüfungsauftrag und Akte werden an eine Lehrkraft des FÖZ übergeben.	Schulleitung FÖZ
Testleiter/-in informiert Eltern über den Ablauf und die mögliche weitere Beschulung der gemeldeten Schülerin / des gemeldeten Schülers (vgl. S.8; 1.2.).	Testleiter/-in
Testleiter/-in führt die Überprüfung durch, erstellt ein Gutachten und legt es der Schulleitung des FÖZ vor.	Testleiter/-in
Testleiter/-in bespricht das Gutachten mit den Eltern und händigt eine Kopie aus; Eltern unterschreiben S. 1o der sonderpädagogischen Schülerakte.	Testleiter/-in
Testleiter/-in übergibt die Schülerakte vgl. Unterschrift S.8, 3.1.). Koordinierungsgespräch mit allen Beteiligten (vgl. S. 11): - Eltern / Sorgeberechtigte - alle beteiligten Schulen – Schulleitung - Jugendamt oder Jugendhilfeeinrichtung - Schulträger Bitte bei unklarem Beschulungsort Info an Schulleitung FÖZ. Wenn keine Einigung erzielt wird: Förderausschuss mit Beteiligung des Schulamtes (vgl. S.12).	Schulleitung FÖZ
Dokumentations- und Entscheidungsbögen werden an das Schulamt geschickt.	Sekretariat FÖZ
Schulamt schickt den Eltern und nachrichtlich allen zuvor beteiligten Institutionen einen Bescheid, ob der Förderbedarf anerkannt wird oder nicht.	Schulamt